

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1806

KR.Nr. M 073/2003 (DBK)

Motion überparteilich vom 7. Mai 2003: Sonderklassen für Sport und Kultur auf der Sekundarstufe I, den Berufsschulen sowie weiteren Schularten der Sekundarstufe II; Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat soll bis zum Beginn des Schuljahres 2004/2005 die Grundlagen und Rahmenbedingungen erarbeiten, damit es auf der Sekundarstufe I, an den Berufsschulen sowie weiteren Schularten der Sekundarstufe II möglich ist, Sonderklassen für Sport und Kultur zu führen.

2. Begründung

Für Jugendliche mit einer besonderen Begabung in den Bereichen Sport, Musik und Kunst ist es zunehmend schwieriger, die Belastungen im schulischen und ausserschulischen Bereich miteinander zu vereinbaren. Alle unsere umliegenden Kantone haben diese Problematik erkannt und bieten unterschiedliche Lösungen an.

Die meisten Kantone fördern talentierte junge Leute seit Jahren in Sonderklassen auf verschiedenen Schulstufen und -typen. So können die Jugendlichen einerseits den schulischen Anforderungen als auch dem gestiegenen Zeitaufwand für Trainings- oder Übungsstunden besser gerecht werden. Leider verfügt der Kanton Solothurn bis jetzt an keiner öffentlichen Schule über eine adäquate Möglichkeit, ein Pilotprojekt ist nicht geplant.

Wir erachten es als wichtig, dass der Regierungsrat nun die Voraussetzungen erarbeitet, damit auf der Sekundarstufe I, an den Berufsschulen sowie weiteren Schularten der Sekundarstufe II Sonderklassen geführt werden können, welche begabten Jugendlichen die Chance der Verbindung von schulischen und ausserschulischen Anforderungen im Bereich Sport und Kultur ermöglicht. Erfahrungen anderer Kantone sollen bei der Bearbeitung des Projekt miteinbezogen werden.

Der Regierungsrat soll vor allem folgende Grundlagen festlegen:

1. Mögliche Finanzierungsmodelle (z.B. Ausgleich der Schulgelder) in Zusammenarbeit mit Einwohnergemeinden, Eltern und Sportverbänden
2. Definition der Zulassungsbedingungen
3. Rahmenbedingungen zur Gestaltung der Stundenpläne

Im weiteren soll er möglicherweise mit der begrenzten Führung von kantonalen Pilotprojekten Anreize in den Schulregionen des Kantons schaffen. Wenn die Voraussetzungen erarbeitet sind, ist es Sache der Schulen, der Eltern und der Verbände, innerhalb des gesetzten Rahmens Lösungen zu erarbeiten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

In Beantwortung der überparteilichen Interpellation vom 29. Januar 2003 ‚Förderungsklassen für sportlich oder musisch begabte Kinder‘ (RRB 2003/313 vom 25. Februar 2003) haben wir darauf hingewiesen, dass für die einzelnen Schüler und Schülerinnen je nach Wohnort, Sportart bzw. musikischem Bereich, Trainingsaufwand sowie Weg zur Schule und zur Trainingsstätte sehr unterschiedliche Bedürfnisse bestehen, die im Grundsatz auch individuelle Lösungen verlangen. Diese sollen möglichst im Rahmen der Regelklassen gesucht werden (u.a. mit Dispensationen).

Die Einrichtung von speziellen Förderklassen auf der Sekundarstufe I für sportlich oder musisch besonders begabte Kinder ist auf den bestehenden Rechtsgrundlagen jederzeit möglich. Dafür braucht es keine zusätzlichen Regelungen. Das Departement für Bildung und Kultur kann in solchen Fällen die notwendigen Stundenplanänderungen und Dispensationen bewilligen. Es bedarf dazu der Initiative der Schulträger, also der Gemeinden und Zweckverbände. In verschiedenen Kantonen werden solche Schulen geführt, die entsprechenden Modelle können beobachtet werden. Sie werden in der Regel von privaten Schulträgern geführt, es gibt aber auch Beispiele von Kooperationen zwischen Gemeinden/Zweckverbänden und Sportverbänden.

Bisher ist im Kanton Solothurn noch kein Schulträger in Erscheinung getreten in der Absicht, eine Sonderklasse für Sport zu führen. Einzig die Stadt Solothurn hat in einer ihrer Primarschulklassen einige Kunstturner integriert. Das Modell wird ab dem Schuljahr 2003/04 auf die Oberstufe ausgedehnt. Die Stadt Solothurn bietet das Schulgefäss an, die Einwohnergemeinden, aus denen die Kinder stammen, zahlen das Schulgeld nach § 44 des Volksschulgesetzes bzw. §§ 52–55 der zugehörigen Vollzugsverordnung. Diese gesetzliche Grundlage löste im Schuljahr 2002/2003 ein Schulgeld aus von Fr. 5'625.-- für Ober- und Sekundarschulen bzw. Fr. 6'565.-- für Bezirksschulen. Wenn die abgebende Gemeinde sich weigert, das Schulgeld zu bezahlen, haben die Eltern den Beitrag selber zu erbringen oder diesen durch ein Sponsoring (Sportverbände oder andere Geldgeber) zu beschaffen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Führung von Sonderklassen auf der Sekundarschulstufe I sind somit gegeben. Wir lehnen es ab, zusätzliche gesetzliche Regelungen zu treffen, welche die Gemeinden zur Bezahlung von Schulgeldern an andere Gemeinden für die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in Sportklassen verpflichten.

Der Erlass von besonderen, generellen Regelungen für die Gestaltung der Stundenpläne ist nicht sinnvoll. Stattdessen soll zusammen mit den Initianten und den Schulträgern jeweils individuell nach geeigneten Lösungen gesucht werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage der Zulassungskriterien zu beantworten (z.B. Mitgliedschaft in regionalen oder nationalen Kadern).

Die Einrichtung besonderer Klassen für sportlich oder kulturell besonders Begabte an den Berufsschulen ist ausgesprochen problematisch. Zunächst ist auch hier auf die individuelle Bedürfnislage hinzuweisen. Im Fall der Berufsschulen kommt dazu, dass die Jugendlichen je nach Beruf, allenfalls auch je nach Leistungsstufe (z.B. Berufsmatur), lediglich während 1 bis 2 Tagen pro Woche in der Berufsschule sind. Die Klassen sind aufgrund der Vorgaben des Bundes grundsätzlich ‚homogen‘ zu führen, berufsgemischte Klassen sind also nicht zulässig. Die Bestände würden es in den allermeisten Berufen auch nicht zulassen, besondere Klassenzüge für sportlich oder musisch besonders Begabte zu führen. In vielen Berufen besteht überdies eine interkantonale Zusammenarbeit mit der Konzentration auf wenige Ausbildungsstätten. Am ehesten wäre das nötige Potential dafür bei der kaufmännischen Berufslehre vorhanden, bei Konzentration dieses Angebots auf einen Schulort. Für

die betroffenen Berufsschüler und -schülerinnen würde dies aber z.T. grössere Reisezeiten bedeuten, was den Nutzen solcher Sonderklassen wiederum relativiert.

Aus all diesen Gründen sehen wir keine Möglichkeit, an den Berufsschulen besondere Klassen für Sport und Kultur einzurichten. Für die entsprechenden Bedürfnisse müssen, wie bisher, individuelle Lösungen gesucht werden (u.a. Dispensationen, Gewährung von Urlaub). Die individuelle Optimierung des Zusammenspiels von Berufsausbildung, sportlicher oder musischer Tätigkeit und Reisezeiten muss insbesondere auch den Lehrbetrieb einbeziehen. So wurde in derartigen Fällen die Lehrzeit um ein Jahr verlängert, mit entsprechend geringerer Präsenz- bzw. Arbeitszeit im Betrieb.

Ausserdem verweisen wir darauf, dass der Bund inzwischen die Berufsausbildung zum Berufssportler bzw. zur Berufssportlerin reglementiert hat. Diese Berufslehre kann selbstverständlich auch in unserem Kanton absolviert werden, wenn dafür geeignete Institutionen (z.B. Sportvereine) entsprechende Lehrstellen anbieten. Bisher ist dies nicht der Fall. Ob der Berufsschulunterricht in diesem Fall an einer Berufsschule des Kantons oder ausserkantonale erfolgt, wäre dann abzuklären.

Der Vorstoss spricht neben den Berufsschulen auch weitere Schularten der Sekundarstufe II an. Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme zum überparteilichen Auftrag vom 7. Mai 2003 ‚Sonderklasse für Sport und Kultur an der Kantonsschule Solothurn‘. Demnach sollen an der Kantonsschule Solothurn ab dem Schuljahr 2004/2005 versuchsweise Sonderklassen für die Maturitätsausbildung geführt werden. An den Diplommittelschulen bzw. den künftigen Fachmittelschulen sehen wir hingegen aus Bestandesgründen keine Möglichkeit für derartige Angebote.

Die kantonale Sportkommission hat sich mit diesem Vorstoss befasst und unsere pragmatische Haltung grundsätzlich befürwortet. In der Diskussion mit den involvierten Ämtern sowie der kantonalen Sportfachstelle begrüsst sie, dass Erfahrungen mit der versuchsweisen Umsetzung von Sonderklassen an der Kantonsschule Solothurn gesammelt werden können. Die Kommission kam zum Schluss, dass die Einrichtung von Sonderklassen auch auf der Sekundarstufe I möglich ist, dass die Initiative dafür aber bei den Schulträgern und den Sportorganisationen liegt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (3)

Amt für Mittelschulen und Hochschulen (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten (3)

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (3)

Amt für Kultur und Sport (3)

Kantonale Sportfachstelle

Kantonale Sportkommission (11, Versand durch AKS)

Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123,
4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Patriotenweg, 4500 Solothurn

Solothurnischer Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen (SKLB), c/o Georg Berger, GIBS
Olten, Aargauerstrasse 30, 4600 Olten

Solothurner Kantonsschullehrerverband (SKLV), c/o Hans Roth, Burgstrasse 22, 5012 Schönenwerd
Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat